

Interpellation Hartmann-Flawil (41 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2006

Versicherungskasse des Staatspersonals und Kantonale Lehrerversicherungskasse

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Mai 2006

Peter Hartmann-Flawil nimmt in seiner Interpellation vom 20. Februar 2006 Bezug auf den Entscheid der Regierung, auf den Renten der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Kantonalen Lehrerversicherungskasse im Jahr 2006 keinen Teuerungsausgleich zu gewähren. Er sieht darin eine weitere Massnahme zur Leistungsver schlechterung der staatlichen Pensionskassen und kritisiert einmal mehr die «Abschöpfung von Gewinnen» aus den Anlagen der Vorsorgegelder durch den Kanton. Er stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Versicherungskasse für das Staatspersonal (VKStP) und die Kantonale Lehrerversicherungskasse (KLVK) sind unselbständige Vorsorgeeinrichtungen des Kantons mit Staatsgarantie. Oberstes Führungsorgan ist die Regierung. Die Bewirtschaftung des Kassenvermögens obliegt dem Finanzdepartement. Der Kanton erhebt dafür zu Lasten der beiden Kassen eine Entschädigung. Es wird unterschieden zwischen einer Entschädigung für die Verwaltung des in Liegenschaften angelegten Vermögens und einer solchen für die Bewirtschaftung der übrigen Vermögensanlagen (insbesondere Wertschriften). Für die Liegenschaftsverwaltung wird ein Honorar von 3 Prozent der jährlichen Nettomietzinseinnahmen in Rechnung gestellt. Die Entschädigung für die Bewirtschaftung des übrigen Vermögens besteht aus einem Basishonorar von 0,1 Prozent des Kassenvermögens (ohne Liegenschaften) und einem erfolgsabhängigen Teil. Das Basishonorar wird in jedem Fall verrechnet, der erfolgsabhängige Zuschlag nur, wenn im Vergleich zur marktüblichen Performance (Benchmark) ein überdurchschnittlicher Ertrag erwirtschaftet worden ist. Das Basishonorar ist im Marktvergleich als bescheiden einzustufen und nur zu rechtfertigen, weil noch ein Erfolgsanteil dazu kommen kann.

Weder die VKStP noch die KLVK ist ausfinanziert. Zwar konnte der Deckungsgrad der beiden Kassen in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht werden und erreichte – nach Rückschlägen in den Jahren 2001 bis 2004 – auf Ende 2005 bei beiden Kassen nahezu 100 Prozent. Es fehlen jedoch nach wie vor die notwendigen Wertschwankungsreserven.

Seit längerem ist eine Revision der Rechtsgrundlagen der beiden staatlichen Pensionskassen geplant. Dabei stehen u.a. grundlegende Fragen wie ein Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat sowie eine rechtliche Verselbständigung der Einrichtungen zur Diskussion. Die Arbeiten dazu sind im Herbst 2003 aufgrund des damals ungünstigen vorsorge- und finanzpolitischen Umfeldes sistiert worden. Sie wurden nun wieder aufgenommen, weil sich die Rahmenbedingungen zwischenzeitlich wieder verbessert haben.

Die einzelnen Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Nach Art. 72 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal werden Teuerungszulagen auf den Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Versicherungskasse ausgerichtet. Über das Ausmass ihrer Änderung entscheidet die Regierung nach Anhören der paritätischen Kommission. Eine vergleichbare Regelung gilt für die KLVK. Nach Art. 65 der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse beschliesst die Regierung unter Berücksichtigung des den aktiven Volksschullehrkräften gewährten Teue-

rungsausgleichs eine sachgemässe Regelung für den Teuerungsausgleich auf Renten. In den vergangenen Jahren wurde stets darauf geachtet, dass sowohl bei der VKStP als auch bei der KLVK gleich lautende Beschlüsse gefasst wurden.

Angesichts des ungenügenden Deckungsgrades empfahl der Pensionskassenexperte, von einem Ausgleich der Teuerung auf den Renten für das Jahr 2006 abzusehen. Er begründete seinen Antrag damit, dass eine Anhebung der Renten den Deckungsgrad der beiden Kassen spürbar belasten würde, wovon auch die aktiv Versicherten betroffen wären. Damit würden kaum zu rechtfertigende Solidaritäten ausgelöst. In der Anhörung hat sich die paritätische Kommission der VKStP der Haltung des Experten mehrheitlich angeschlossen, während in der schriftlichen Anhörung der Lehrerversicherungskasse eine unterschiedliche Auffassung geäussert wurde. Diese Empfehlung der paritätischen Kommission und der unzweideutige Antrag des Pensionskassenexperten bewogen die Regierung, für das Jahr 2006 auf eine Erhöhung der Teuerungszulagen auf den Renten zu verzichten und zwar bei beiden Kassen. Damit wurde der seit längerer Zeit verfolgte Gleichschritt zwischen der VKStP und der KLVK aufrechterhalten.

Mit dem Beschluss, keinen Teuerungsausgleich zu gewähren, blieben die Renten der beiden Versicherungskassen seit dem Jahr 2002 unverändert. Je nach dem Rentenbeginn beträgt die nicht ausgeglichene Teuerung zwischen 1,0 und 3,3 Prozent.

2. Für das Rechnungsjahr 2004 musste kein Erfolgshonorar entrichtet werden, weil die erzielte Wertschriftenperformance den Markt-Richtwert (Benchmark) nicht erreichte. Es kam lediglich das Basishonorar von 0,1 Prozent des Vermögensbestandes zur Verrechnung. Dieses machte bei der VKStP 2,13 Mio. Franken aus, bei der KLVK 1,42 Mio. Franken. Hinzu kam die Entschädigung für die Liegenschaftenverwaltung im Betrag von 0,58 Mio. Franken bei der VKStP und 0,38 Mio. Franken bei der KLVK.

Für das Jahr 2003 beliefen sich die entsprechenden Betreffnisse für die Liegenschaftenverwaltung auf 0,61 Mio. Franken (VKStP) bzw. 0,34 Mio. Franken (KLVK). Das Basishonorar für die Bewirtschaftung der übrigen Vermögensanlagen (ohne Liegenschaften) betrug 1,98 Mio. Franken (VKStP) bzw. 1,33 Mio. Franken (KLVK). Hinzu kam ein erfolgsabhängiges Honorar von 0,47 Mio. Franken bei der VKStP und 0,32 Mio. Franken bei der KLVK.

3. Im Unterschied zum Vorjahr wurde im Jahr 2005 auf den Wertschriftenanlagen wieder eine leicht überdurchschnittliche Performance von 10,4 Prozent erzielt. Der Benchmark-Wert lag bei 10,1 Prozent. Es kommt somit wieder ein Erfolgshonorar zur Verrechnung. Dieses beträgt 0,68 Mio. Franken bei der VKStP und 0,41 Mio. Franken bei der KLVK. Die Basisentschädigung beläuft sich auf 2,20 Mio. Franken (VKStP) bzw. 1,49 Mio. Franken (KLVK). Für die Liegenschaftenverwaltung bezifferte sich die Entschädigung auf 0,75 Mio. Franken (VKStP) bzw. 0,37 Mio. Franken.

Gemessen am Gesamtwert der bewirtschafteten Vermögensanlagen von 2'788 Mio. Franken bei der VKStP und von 1'820 Mio. Franken bei der KLVK sowie im Vergleich zu den marktüblichen Kostensätzen sind die den Versicherungskassen in Rechnung gestellten Entschädigungen günstig. Die Regierung sieht deshalb keinen Anlass, von der geltenden Honorarregelung abzuweichen.

4. Die Arbeiten zur Revision der geltenden Rechtsgrundlagen der beiden Pensionskassen sind vor kurzem wieder aufgenommen worden. Hauptthemen sind: Primatswechsel, Verselbständigung der Kassen sowie Ausbau der paritätischen Verwaltung, Flexibilisierung des Rentenalters, allenfalls verbunden mit dessen Erhöhung, Realisierung einer speziellen Kaderversicherung und Revision der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen (Erfüllung des Motionsauftrags 42.04.01). Daneben gilt es, verschiedene weitere Revisionsanliegen zu berücksichtigen. Ein Leistungsabbau ist nicht vorgesehen. Der Übergang vom

Leistungs- zum Beitragsprimat soll für die Versicherten weder bezüglich Leistungsziel noch bezüglich Finanzierungsbeiträge eine Verschlechterung bringen.

Es ist das Ziel, den Revisionsvorschlag Anfang nächsten Jahres bei den Sozialpartnern in die Vernehmlassung geben zu können.